

Erbrecht
WS 2010/11

Lösungshinweise zu den Fällen

Zu Fall 16:

Fraglich ist hier zunächst, ob Fritz neben Uli und Peter Erbe nach §§ 1937, 2032 BGB geworden ist. Zunächst lag nach dem Sachverhalt eine wirksame testamentarische Einsetzung des Fritz vor. E könnte diese Verfügung aber widerrufen haben nach § 2253 BGB. Nach § 2255 BGB kann ein Widerruf auch z. B. durch Streichung eines Namens erfolgen. Daher hat E hier die Einsetzung des Fritz widerrufen. Allerdings hat E durch die Punkte unter dem Namen den Widerruf offenbar rückgängig machen wollen. Nach § 2257 BGB ist auch ein Widerruf des Widerrufs möglich. Diese Regelung ist aber beschränkt auf den Widerruf durch letztwillige Verfügung nach § 2254 BGB. Ein solcher Widerruf liegt hier gerade nicht vor. Daher ließ sich der Widerruf des E nur durch eine neue testamentarische Einsetzung widerrufen. Fritz ist also nicht testamentarischer Erbe geworden.

Fraglich ist deshalb, wer an die Stelle des Fritz eingerückt ist. Zwei Möglichkeiten der Auslegung stehen zur Wahl: die gesetzliche Erbfolge hinsichtlich dieses Erbteils nach § 2088 BGB oder die „Anwachsung“ für Uli und Peter nach § 2094 BGB. Nach dem Wortlaut der Vorschrift scheint § 2094 BGB ohne weiteres gegeben zu sein: Nur die drei ausdrücklich eingesetzten Erben sollten offenbar Rechtsnachfolger des E werden und Fritz ist durch den wirksamen Widerruf vor dem Eintritt des Erbfalls weggefallen. Andererseits scheint § 2088 BGB nicht vorzuliegen, da E nicht ausdrücklich Bruchteile für die eingesetzten Erben bestimmt hat. Vielmehr ergibt sich erst aus § 2091 BGB, dass sie zu gleichen Teilen erben sollten. Zu bedenken ist jedoch, dass beide Vorschriften bloße Hilfen bei der Auslegung des letzten Willens sein sollen. Hier zeigt immerhin die versuchte Rückgängigmachung des Widerrufs, dass E Uli und Peter nicht zu höheren Anteilen als je 1/3 einsetzen wollte. Man kann sich daher auf den Standpunkt stellen, dass Uli und Peter nicht in der Weise eingesetzt sind, dass sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen. Auch jenseits des § 2088 BGB ist vielmehr die gesetzliche Erbfolge als „Reserveordnung“ für den Fall anzusehen, dass der Erblasser entweder gar nicht oder lückenhaft testiert hat. Deshalb erscheint es richtiger, dass auch hier die durch den Widerruf der Einsetzung des Fritz ins Testament gerissene Lücke durch die gesetzliche Erbfolge geschlossen wird als durch die Anwachsung nach § 2094 BGB. Zuvor allerdings ist der Wille des Erblassers so weit wie möglich zu ermitteln, wozu die dürren Angaben in der Schilderung des Falles bei weitem nicht ausreichen.

Zu Fall 17:

Maria und Nana werden dann Erben, wenn sie als gesetzliche Erben berufen wären und die gesetzliche Erbfolge zur Lückenschließung anwendbar ist. Entscheidet man sich, wie hier vorgeschlagen, zu Fall 16 für die Lückenschließung durch die gesetzliche Erbfolge, dann rücken in die Lücke „zwischen“ Uli und Peter nunmehr alle sonstigen Neffen und Nichten ein, also Fritz, Maria und Nana zu gleichen Teilen (je 1/9).